amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bad Hersfeld 29.10.2026

4 K 19/24

Beschluss
Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am

Mittwoch, 24. Februar 2027, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Bebra Blatt 2944 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Bebra	13	842/63	Gebäude- und Freifläche, An der Kisselsburg 2	1276
2	Bebra	13	722/63	Gebäude- und Freifläche, An der Kisselsburg	49
3	Bebra	13	723/63	Gebäude- und Freifläche, An der Kisselsburg	427

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 246.000,00 € (lfd. Nr. 1), 2.700,00 € (lfd. Nr. 2) und 23.500,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 272.200,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Lfd. Nr. 1. Grundstück, bebaut mit einer Doppelgarage und einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1977), bestehend aus Erd- und Kellergeschoss. Im Kellergeschoss Wellnessbereich, Schwimmbad, Sauna und Ruheraum. Wohnfläche ca. 300 qm, Nutzfläche ca. 96 qm. Es besteht deutlicher Renovierungs- und Sanierungsstau. Das Grundstück bildet eine Nutzungseinheit mit den Grundstücken Nr. 2 (Flst. 722/63) und 3 (723/63).
Lfd. Nr. 2: unbebautes Grundstück, das eine Nutzungseinheit mit den Grundstücken Nr. 1 und 3 bildet.
Lfd. Nr. 3: unbebautes Grundstück, das eine Nutzungseinheit mit den Grundstücken Nr. 1 und 2 bildet.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **029460803051**.

Kautzsch
Rechtspflegerin